Satzung

der Gemeinde Offenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)

vom 03.07.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

₁Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Neuhausen". ₂Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (17,7 ha). ₃Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

₁Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. ₂Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4 Genehmigungsverfahren

¹Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. ²Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. ³Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und für die Teilziffern 2 bis 5 des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offenberg, den 03. Juli 2023

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

Fischer Erster Bürgermeister

Abbildung 74: Sanierungsgebiet (o.M.)

Maßstab 1:4.000

Gemeinde Offenberg ISEK

Legende

Untersuchungsgebiet (ca. 31,7 ha)
Vorschlag Sanierungsgebiet (ca. 17,7 ha)

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung Stand: 03/2023



